

Hexenordnung

Narrenzunft Gerstenhexen Dettenhausen 1993 e.V.

Vorbemerkung

Diese Hexenordnung ist eine Ergänzung der bestehenden Satzung und wurde gemäß §14 durch die Gerstenhexen erstellt. Bei eventuellen Überschneidungen gelten zunächst die Regelungen der Hauptsatzung, bis die entsprechenden Änderungen vorgenommen worden sind.

Der Beginn einer Fasnetssaison ist der 11. November eines jeden Jahres.

Gültigkeit hat diese Hexenordnung ab Vollendung des 18. Lebensjahres eines Hästrägers. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Junghexenordnung.

Begriffserklärung

- Interessent ist, wer sich aus eigenem Antrieb und persönlich bis zum 30.04. schriftlich beim Vorstand (siehe §10, Abs.1 der Satzung) meldet.
- Kandidat ist, wer sich durch Einladung zu den Stammtischen im Aufnahmeverfahren befindet.
- Probehexe ist, wer sich durch Erreichen der notwendigen 2/3-Mehrheit im 1. oder 2. Probejahr befindet.
- Hexe ist, wer nach 2-jähriger Probezeit durch 2/3-Mehrheit gewählt ist.
- Patenhexe ist Ansprechpartner für die zugewiesene Probehexe während der Probezeit.
- Junghexe ist jeder Hästräger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag 06.01.).

§ 1 Aufnahmeverfahren in die Hexengruppe

1. Bis zum 30.04. eines jeden Jahres können sich Interessenten beim Vorstand (siehe §10, Abs.1 der Satzung) schriftlich melden. Der Zunftmeister beruft ab 01.05. eine Hexenversammlung ein. Er stellt die Interessenten namentlich vor. Die Versammlung entscheidet anschließend, welche Interessenten in den Status eines Kandidaten übernommen werden.
2. Der Zunftmeister lädt die Kandidaten in den folgenden Monaten zu Stammtischen ein. Die Kandidaten müssen an mindestens zwei dieser Termine anwesend sein. Im Anschluss daran beruft der Zunftmeister eine weitere Hexenversammlung ein. In dieser Veranstaltung wird die Anzahl der zu besetzenden Plätze festgelegt. Anschließend wird aus den Kandidaten die festgelegte Anzahl Probehexen gewählt. Die Wahl findet nichtöffentlich statt.
Hat ein Kandidat die notwendige 2/3-Zustimmungsquote erreicht, so ist er als Probehexe gewählt.
Erreichen mehr Kandidaten die 2/3-Mehrheit, als zu belegende Plätze vorhanden sind, so werden die Kandidaten mit der höchsten Zustimmungquote aufgenommen. Bei Stimmgleichheit von 2 oder mehr Kandidaten entscheidet das Los.
Die festgelegte Höchstzahl der Hexen darf bei diesem Aufnahmeverfahren nicht überschritten werden. Unabhängig von der Gesamtzahl, soll die Auffüllung kontinuierlich erfolgen.
Die neuen Hexen bekommen eine Hexennummer zugewiesen. Jede Hexennummer kann nur einmal ausgegeben werden. Ein Wahlrecht besteht nicht.
Die Aufnahme wird um 11.11. des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Regelungen der Junghexenordnung

4. Jede Probehexe erhält zu Beginn der Probezeit eine Patenhexe. Die Patenhexe ist Ansprechpartner für alle denkbaren Fragen und Probleme. Die Hexenversammlung entscheidet in der Abstimmungssitzung über die Zuteilung der Patenschaften. Wünsche der Probehexe können berücksichtigt werden. Die Patenschaft gilt für alle Probejahre, wobei ein Wechsel möglich ist.
5. Die Probehexen haben eine Bewährungsphase von 2 Saisons zu absolvieren. In dieser Zeit haben sie kein Recht über Änderungen der Hexenordnung, sowie über Neuaufnahmen abzustimmen. Eine Verlängerung der Probezeit nach der 2. Saison ist in Ausnahmefällen möglich.
6. Die Probehexen haben folgendes zu entrichten:
 - EUR 70 Aufnahmegebühr (werden ab 11.11. eingezogen)
 - Als Pfand für den Maskenrohling (ohne Haare, Schliff und Lack) ist ein Betrag zu entrichten, der sich am Herstellungspreis orientiert. Der aktuell gültige Betrag ist beim Schatzmeister zu erfragen.
 - EUR 20 für Aufnäher Hexennummer (2 Stk.)
 - EUR 10 für Aufnäher Vereinswappen

Die Maske bleibt bis zur Aufnahme als Hexe Eigentum des Vereins. Die Maske der Probehexen muss spät. am Aschermittwoch an den Vorstand (siehe §10, Abs.1 der Satzung) zurückgegeben werden. (Sondervereinbarungen sind möglich)
7. Das Daphned-Bändele der Probehexen ist bei allen Veranstaltungen zu tragen, und ist auf Verlangen einer Hexe vorzuzeigen. und muss spät. am Aschermittwoch mit der Maske an den Vorstand (siehe §10, Abs.1 der Satzung) zurückgegeben werden. (Sondervereinbarungen sind möglich)
8. In der ersten Hexenversammlung nach jeder Saison entscheiden die stimmberechtigten Hexen in nichtöffentlicher Abstimmung mit 2/3 Mehrheit über:
 - Übernahme in das 2. Probejahr (nach der 1. Saison)
 - Aufnahme als Hexe (nach der 2. Saison, ggf. nach Verlängerung der Probezeit)
 - ggf. Verlängerung der Probezeit um eine weitere Saison

Bei einem positiven Abstimmungsergebnis wird die am Aschermittwoch zurückgegebene Maske, sowie ggf. das Daphned-Bändele wieder an die betreffende Person ausgehändigt.

§2 Mitgliedschaft in der Hexengruppe

Die Mitgliedschaft in der Hexengruppe beinhaltet das Recht zum Tragen des Hexenhäses und zur Teilnahme an Veranstaltungen mit Narrenzunft Gerstenhexen Dettenhausen 1993 e.V. Sie ist einerseits Berechtigung, aber auch Verpflichtung zum aktiven Mitwirken im Verein und in der Gruppe.

Eine aktive Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Fasnetsgruppen ist nicht möglich und führt zum Ausschluss aus der Hexengruppe. Eine Rückkehr in die Hexengruppe erfolgt wieder als Interessent, nach dem Aufnahmeverfahren gemäß § 1 der Hexenordnung. Sonderrecht aus alter Mitgliedschaft bestehen nicht.

§3 Das Hexenhäs

1. Berechtigzt zum Tragen des Hexenhäses sind nur Mitglieder der Hexengruppe. Das Häs ist Privateigentum der jeweiligen Hexe und darf auch nur von dieser getragen werden! Ein zeitweise stillgelegtes oder gesperrtes Hexenhäs darf nicht getragen oder ausgeliehen werden.
2. Das Hexenhäs besteht aus:
 - der Maske der Dettenhäuser Gerstenhexen, inkl. Haare und einfarbigem Kopftuch
 - der Hexenkleidung:
bestehend aus Strohschuhen, gestrickten Ringel-Wollstrümpfen, einer weißen Unterhose mit Spitzen, einem mehrfarbigen, kleingemusterten Rock, einem einfarbigen Schurz, einem einfarbigen Hemd, einer einfarbigen, gehäkelten Stola, Handschuhen und einem Halstuch.
 - dem Vereinsabzeichen und der zugeteilten Hexennummer, angenäht am linken Unterarm des Hemdes.
 - bei Hallenveranstaltungen darf dürfen wahlweise auch Oberteile der Vereinskleidung getragen werden.
Die Maske und Besen muss bei Hallenveranstaltungen nicht mitgenommen werden.
3. Spätestens am 15. Dezember bis zum 31. Dezember findet eine Häskontrolle für die Probehexen im 1. Probejahr, sowie für Änderungen/Neuerungen an bestehenden Häsern statt. Das Kontrollgremium besteht aus zwei Mitgliedern der Vorstandschaft (siehe §10, Abs.2 der Satzung) und der Patenhexe.

§ 4 Teilnahme an Veranstaltungen / Einsätzen

1. Der Vorstand und die Hexenvertreter legen vor Beginn der Fasnetssaison einen Terminplan für den Zeitraum vom Hexenholen bis zum Aschermittwoch fest. Jede Hexe sollte an den im Terminplan genannten Veranstaltungen teilnehmen. Bei Umzügen und am Schmotzigen ist grundsätzlich ein Hexenbesen mitzuführen (Ausnahmeregelungen sind möglich).
Beim Abstauben ist ein Staubwedel mitzuführen.
Befreiung wegen Krankheit, Schwangerschaft, Beruf usw. sind möglich. Bei Nicht-Teilnahme wird eine rechtzeitige Abmeldung beim Zunftsreiber erwartet.
2. Die Teilnahme an Terminen außerhalb des Terminplanes im Hexenhäs ist nur in Gruppen ab mindestens 4 Hexen + 1 Mitglied der Vorstandschaft (siehe §10, Abs. 2 der Satzung) möglich.
Das Auftreten als einzelne Hexe ist grundsätzlich untersagt.
Die Abmeldung hat beim Zunftmeister oder dessen Stellvertreter, bzw. bei deren Verhinderung bei dem Verantwortlichen der Veranstaltung unter Benennung der Namen und des Ortes zu erfolgen. Grundsätzlich kann der Zunftmeister oder sein Stellvertreter, bzw. bei deren Verhinderung der Verantwortliche der Veranstaltung bei solchen Abweichungen vom Terminplan zustimmen.
Nach Ankunft in Dettenhausen, nach einer Veranstaltung, ist ein weiterfeiern nur innerorts erlaubt, außerorts gilt die 4 +1 Regelung.

3. Weiterhin wird die Teilnahme an Hexenversammlungen, Arbeitsdiensten, Proben usw. vorausgesetzt. Auch hier sollte bei Nicht-Teilnahme eine rechtzeitige Abmeldung beim jeweils für diesen Termin Verantwortlichen erfolgen.
4. Bei Festen, Ausflügen usw. ist die Teilnahme erwünscht.
5. Übermäßiger Alkoholenuss vor uns während des Arbeitsdienstes schadet der Reaktion und der Wahrnehmung und sollte vermieden werden. Alkoholische Getränke sollen daher nur in geringen Mengen vom Einsatzpersonal verkonsumiert werden. Eine mögliche Sanktion bei entsprechendem, nicht angepasstem Verhalten behält sich die Vorstandschaft vor.
6. Schlägereien im Häs sind vereinschädigend. Ein Strafmaß wird nach einer Anhörung durch die Vorstandschaft festgelegt.

§ 5 Verhalten bei offiziellen Anlässen

1. Anlässe, um das Hexenhäs zu tragen sind: Umzüge, Auftritte und Veranstaltungen zwischen Hexenholen und Aschermittwoch, gemäß des beschlossenen Terminplanes; sowie besondere Anlässe nach Absprache (z.B. Hexentanzproben). Von den Teilnehmern wird ein hexengerechtes Verhalten erwartet, d.h. erlaubt ist fast alles, solange dies nicht zur Verletzung oder Schädigung von Personen oder Sachen führt und das Ansehen der Gruppe oder des Vereins nicht beschädigt wird.
2. Bei Aktionen an denen Andere (Zuschauer, Musiker, Narren, usw.) mit einbezogen werden, sollte deren Einverständnis – zumindest mutmaßlich – erkennbar sein. Für die Folgen ihres Handelns ist jede Hexe selbst verantwortlich (siehe §823 BGB). Dies gilt auch für Schäden, die beim Verlassen der Umzugsstrecke oder der Veranstaltung angerichtet werden.
 !!! Auf Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen !!! Sonderbestimmungen des Veranstalters, des Vereins oder der Gruppe sind zu beachten.
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
 Wird jemand zu Schadensersatz verpflichtet, so richtet sich dieser nach §249 BGB.
3. Stellt die Hexengruppe oder eine einzelne Hexe ein gravierendes/mehrmaliges Fehlverhalten einer Hexe fest, so hat sie oder eine ausgewählte Hexe mit der entsprechenden Person Rücksprache zu halten und den Sachverhalt bei der Vorstandschaft vorzutragen.
4. Der betroffenen Hexe wird zu einer Vorstandssitzung eingeladen um den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzustellen.
5. Im Anschluss daran entscheidet die Vorstandschaft über die Konsequenzen für diese Hexe (Rüge, zeitliche Sperre, Geldbuße, Androhung des Ausschlusses, Ausschluss).

§ 6 Saisonnachbetrachtung

Frühestens 4 Wochen nach Aschermittwoch lädt der Zunftmeister zu einer Saison-Nachbetrachtung ein, in der sich jede Hexe zur vergangenen Saison äußern kann. Die Ergebnisse sollen zu Verbesserungen für die kommende Saison führen. In dieser Sitzung findet auch die Abstimmung über die Probehexen (siehe §1 Abs.2) statt.

§ 7 Funktionen / Verantwortung / Versammlungen

1. Grundsätzlich gilt das Prinzip demokratischer Entscheidungen, d.h. interne Veränderungen aller Art werden in Hexenversammlungen mit 2/3-Mehrheit festgelegt.
2. Neben dem Zunftmeister gibt es dessen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Zunftmeisters rückt der Stellvertreter auf und erfüllt dessen Aufgaben.
3. Weiterhin können weitere Verantwortliche eingesetzt werden, um Sonderaufgaben (Tanz, Arbeitseinsätze, Gruppenvorfürungen) zu übernehmen. Die Vorstandschaft kann zwischen den Hexenversammlungen Entscheidungen treffen, um die Durchführung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Hierüber berichten sie bei der nächsten Hexenversammlung

§ 8 Austritte / Beendigung der Mitgliedschaft in der Hexengruppe

1. Eine Beendigung der Mitgliedschaft muss grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Vorstand (§5.2.1 b der Satzung) erfolgen. Die Hexe verliert gleichzeitig ihr Recht das Hexenhäs zu tragen.
2. Über Mitgliedschaften, die wegen groben Verstößen, vereinsschädigendem Verhalten oder offenkundiger Loslösung von der Hexengruppe durch längere Passivität beendet werden müssen, entscheidet die Hexenversammlung. Von längerer Passivität kann ausgegangen werden, wenn ein Mitglied unentschuldig 1 Jahr nicht mehr an Terminen des Terminplanes oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Gruppe teilgenommen hat (siehe §4).
3. Für die Maske räumt die Hexe dem Verein das Vorkaufsrecht ein. Der Preis wird je nach Alter und Zustand von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Grundlage für die Hexenordnung vom 01.12.1996 waren Besprechungen und Abstimmungen von Entwürfen, die durch die Hexenversammlung durchgeführt wurden.
2. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass keine Regelung vollständig und für alle Fälle vorbereitet sein kann, müssen einige Dinge auslegungsfähig bleiben. Ergänzungen und Erklärungen von Zweifelsfällen können bei der Hexenversammlung besprochen bzw. beschlossen werden.
3. Die Hexenordnung ist für alle Probehexen und Hexen verbindlich und durch Ihre Unterschrift anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Hexenordnung ist gültig ab dem 01.12.1996. Die letzten Änderungen und Ergänzungen wurden in der Hexenversammlung am 24.07.2021 vorgenommen.
2. In der Hexenversammlung wird die jeweils gültige Fassung durch 2/3-Mehrheit beschlossen. Der Beschluss erfolgt in Schriftform, incl. Abstimmungsergebnis und wird durch den Zunftmeister und Zunftschreiber festgehalten.

Daniel Vrban
Zunftmeister

Patrick Buchholz
Stv. Zunftmeister